

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Änderung Nummer 1

Die Mehrfertigung eines Briefes oder Berichtes ist gemäß der Präambel 11.1 Nr. 9 EBM in den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 11 EBM enthalten. Die Gebührenordnungspositionen 11230 und 11233 werden deswegen aus der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01602 gestrichen.

Änderung Nummer 2 bis 4

Der Ausschluss einer Nebeneinanderabrechnung der Gebührenordnungspositionen 01816, 01840 und 01915 für den Chlamydia trachomatis - Nachweis im Urin im Krankheitsfall im Zusammenhang mit dem Anspruch nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Mutterschaftsvorsorge, Empfängnisregelung oder Schwangerschaftsabbruch, wird mit diesem Beschluss aufgehoben.

Änderung Nummer 5 und 6

Bei den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01816, 01840 und 01915 im Kapitel 1.7 EBM handelt es sich um entsprechende Leistungen des Abschnitts 32.3 EBM, die gemäß der Präambel 3.1 Nr. 5 und 4.1 Nr. 7 von diesen Arztgruppen nicht berechnungsfähig sind. Deswegen werden die genannten Gebührenordnungspositionen in den Präambeln 3.1 Nr. 4, 4.1 Nr. 5 und 4.1 Nr. 6 EBM gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Teil B zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. dem Beschluss in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen.

Hierzu wird aktuell ein Konzept zur zukünftigen Abbildung der Transportkosten im EBM geprüft, dessen Beratung in den Gremien des Bewertungsausschusses zusätzliche Zeit erfordert. Aus diesem Grunde soll die zeitliche Befristung des Beschlusses der 481. Sitzung, Teil D, die mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde, erneut bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.